

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik

Band III.

No. LXXVI.

Lucern, 22. Mai 1799. (3. Plärral VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. May.

(Fortsetzung.)

Erlacher dankt Fierz für seinen Bericht, wünscht aber, daß derselbe seinen Antrag zurücknehme, indem das Direktorium gewiß die zweckmässigsten Verfugungen hierüber treffen wird. Graf unterstützt Fierzs Antrag, als sehr zweckmässig. Akermann wünscht, daß über Fierzs Antrag Dringlichkeit erklärt werde und daß die Militarcommission sich hierüber mit dem Direktorium berathe, weil es höchst wichtig ist, daß die Reserve endlich einmal auch organisiert werde. Schlumpf dankt Fierz für seine Nachricht und wünscht, daß es möglich wäre, daß wir öfters von unseren Mitgliedern Nachricht von der Lage Helvetiens erhalten könnten, weil wir durch andere Wege nie etwas vernehmen; übrigens begeht er, daß Fierzs Antrag der Militarcommission zur Untersuchung überwiesen werde, und freut sich über das vortreffliche musterhaftes Betragen der Zürchertruppen. Desloes stimmt ganz Akermann und Schlumpf bei und fodert ehrenvolle Meldung des B. Frick, der das Opfer seines Patriotismus geworden ist. Fierz dringt auf Organisation des Reservecorps, stimmt aber der Beweisung an die Militarcommission bei.

Fierzs Antrag wird der Militarcommission zu gewiesen und Ehremeldung des B. Frick erklärt.

Holzgänges Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

## An den Senat.

In Erwägung, daß die Schenkung des Nationalen Eigenthums eine der ersten und wichtigsten Pflichten einer weisenden Staatsverwaltung sei;

In Erwägung, daß die Nationalwaldungen, sowohl als Staatsgut als auch als eines der dringendsten Bedürfnisse der Nation und vieler, theils scheinbar vorhandner heils noch aufzuweckender Industriezweige, einen besondern Schutz verdienen;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Alle den ehevorigen Regierungen Helvetiens zugehörigen, so wie auch alle jenen Corporationen, deren Güter als Nationalgut erklärt wurden, zuständig gewesene Forsten, Waldungen und Holzvorräthe, sind National Eigenthum.

2. Allfällige Ansprachen von Gemeinden oder einzelnen Bürgern an die durch den I. S dieses Gesetzes als National Eigenthum erklärt Waldungen, sollen unter Strafe von Verlust dieser Ansprachen innerhalb sechs Monaten von Bekanntmachung dieses Gesetzes ange rechnet, an die Verwaltungskammern derjenigen Kantone eingesandt werden, in welchen die anzusprechenden Waldungen liegen; diese sollen dann nach Verlauf dieser Zeit die eingekommenen Ansprachen dem Vollziehungsdirektorium ein senden.

3. Das Vollziehungsdirektorium theilt den gesetz gebenden Räthen diese Ansprachen in einer allgemeinen Übersicht mit, und begeht von denselben Abrechnung der ihm gerecht scheinenden Ansprachen und Be vollmächtigung um richterlichen Entscheid über die übrigen zu suchen.

4. Die gesetzgebenden Räthe entscheiden, ob diesen Ansprachen als gegründet entsprechen, oder aber ob über dieselben durch die gewöhnlichen richterlichen Behörden entschieden werden soll.

5. Alle Ansprachen auf bloße Nutzungrechte in den Nationalwaldungen, von welcher Art sie immer seien, sollen ebenfalls den Verwaltungskammern innerhalb sechs Monaten von Bekanntmachung dieses Gesetzes angerechnet, eingesandt werden, bei Strafe von gänzlicher Abweisung für verspätete Einwendung.

6) Mit diesen Ansprachen soll auf gleiche Art verfahren werden, wie die § 2, 3 und 4 dieses Gesetzes, in Rücksicht der Eigentumsansprüchen bestimmen.

7. Alle diesenigen Gemeinden oder einzelne Bürger, welche Holznutzungsrechte in den Nationalwaldungen haben, sollen sich von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, an die obrigkeitlichen Forstau-

seher wenden, um sich das Holz bestimmt anzweisen zu lassen, an welches sie Ansprache haben und bei Strafe des Verlustes ihres Rechts nicht eigenmächtig das Holz selbst aussuchen und sich willkürlich zweigen, welches sie zu beziehen haben.

8. Wann solche Beholzungsbrechte unbestimmt und unbedingt sind, so soll das Vollziehungsdirektorium mit den Besitzern solcher unbestimmten Nutzungsbrechte einen Vergleich treffen, durch welchen diese Rechte so sorgfältig bestimmt und unter Genehmigung der gesetzgebenden Rathen in bedingte Rechte umgeschaffen werden.

9. Da wo das Weidrecht in den Nationalwaldungen von einzelnen Bürgern oder ganzen Gemeinden mit Recht ausgeübt wird, soll das Direktorium trachten, mit den Besitzern dieser den Waldungen höchst schädlichen Rechte eine Auskaufung gegen baares Geld oder andere liegende Gründe zu treffen, und diese Auskaufungen durch die gesetzgebenden Rathen bestätigen lassen.

10. Wann mit den Besitzern solcher Weidrechte in den Nationalwaldungen keine Art Auskauf getroffen werden kann, so sollen die Forstaußseher, da wo die Waldungen in Schläge eingeteilt sind, die abgetriebenen Schläge sowohl, als auch die mit jungen, dem Vieh noch nicht entwachsenen Holz besetzten Schläge gemeinschaftlich mit dem Nutzniesser einzzaunen lassen; ist aber die Waldung noch nicht in Schläge eingeteilt, so sollen in derselben jedes Jahr durch die Forstinspektion die wenigst zu beschädigenden Reviere zur Weide angewiesen und vom Nutzniesser und vom Staat gemeinschaftlich eingeschaut werden.

11. Die Nutzniesser dieser bestimmten Weidstellen in den Waldungen sind verpflichtet, unter Strafe des vollständigsten Schadensatzes, ihr auf die Weide getriebnes Vieh so hüten zu lassen, daß die Einzäunungen nicht beschädigt und noch vielweniger überschritten werden.

12. Wenn eine einzelne Person in einer Nationalwaldung frevelt, so soll sie den Werth des gefrevelten Holzes ersetzen und eine Busse vom doppelten Werth desselben bezahlen.

13. Wenn zwei oder mehrere Personen in einer Nationalwaldung frevelt, so sollen sie den Werth des gefrevelten Holzes gemeinschaftlich ersetzen. Jede derselben soll aber die durch den vorhergehenden § bestimmte Busse besonders für sich bezahlen.

14. Der oder diejenigen, die mit einem Fuhrwerk aus den Nationalwaldungen gefreveltes Holz abführen, sollen über die Ersetzung des Schadens aus, nach Ausweis des § 12 und 13, noch eine Busse bezahlen, die dem vierfachen Werthe des gefrevelten Holzes gleich ist.

15. Der oder diejenigen, die sich bewaffnet in

eine Nationalwaldung begeben und darin freveln, sollen über den Erfolg des Schadens und die im vorhergehenden § bestimmte Busse aus, noch mit einer Zuchthausstrafe von zweimonatlicher Einsperrung belegt werden.

16. Wer einem Holzbannwart oder Forsthüter einer Nationalwaldung Widerstand thut, wenn ihn derselbe über einem Frevel betrifft, soll mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

17. Der Holzfrevler, der einen Bannwart oder Forsthüter, der ihn über der Begehung eines Frevels betrifft, misshandeln würde, soll die Strafe zweifach leiden, die das Gesetz auf die begangene Misshandlung in gewöhnlichen Fällen legt.

18. Der oder diejenigen, die zur Nachtzeit oder vor Aufgang und nach Untergang der Sonne in einer Nationalwaldung freveln, sollen die in den §§ 12, 13, 14 und 15, bestimmte Strafe allemal zweifach leiden.

19. Alles Abbohren und Anschneiden der Bäume in den Nationalwaldungen aus Muthwillen oder um das Harz daraus zu ziehen ist verboten, bei einer Busse des doppelten Werths — eines jeden angeschnittenen oder angebohrten Baumes, und einer Zuchthausstrafe, die nicht unter ein Monat und nicht über sechs Monaten seyn kann.

20. Das sogenannte Ringeln der Bäume in den Nationalwaldungen, oder das Abschälen der Rinde an stehenden Bäumen ist verboten, bei einer Busse, die dem doppelten Werth des auf diese Art verderbten Baumes gleich ist, und einer Zuchthausstrafe, die nicht über sechs Monaten und nicht unter einem Monat seyn kann.

21. Diejenigen, die die Busse nicht zu bezahlen vermögen, sollen sie durch Arbeit im Wald abverdienen.

22. Ein Bannwart oder Forsthüter, der selbst den einen oder andern der vorbeschriebenen Frevel begehen würde, soll nicht nur die doppelte Strafe auszustehen haben, die ein anderer Bürger in seinem Falle leiden müste, sondern zugleich seiner Stelle entzweit und aller Ehren unfähig erklärt werden.

23. Gleich soll auch derjenige Bannwart angesehen werden, der sich mit Frevlern einversteht, oder dieselben nicht verleidet.

24. Die Entwendung würtlich gefällten und verarbeiteten Holzes aus einer Nationalwaldung, soll als ein Diebstahl bestraft werden.

25. Wer im Laufe eines Jahrs zum zweitenmal über einem Frevel in einer Nationalwaldung betroffen wird, soll die darauf gesetzte Strafe doppelt leiden und darüber aus noch zu einer Zuchthausstrafe von vier Monaten verfällt werden.

26. Alle öffentlichen Beamten jeder Art sind verpflichtet das ihrige beizutragen, um den wichtigen

Zweig des Nationaleigenthums, die Nationalwaldungen, zu schützen, und im Fall erweislich würde, daß sie einen ihnen bekannt gewordnen Fehlaren nicht angezeigt oder sonst etwas zum Schutz des Nationaleigenthums offenbar versäumt hätten, sollen sie zu derjenigen Geldbusse verfallt werden, die dem Verbrecher selbst in diesem Gesetz aufgelegt ist.

27. Zur Schätzung des Schadens der durch Frevel in Nationalwaldungen verübt wurde, schlägt die Forstinspektion des Kantons drei, und die Municipalität des Bezirks, wo der Schaden verübt wurde, zwei unparteiische Bürger vor, von denen der Fehlbare zwei ausschlagen soll, und die drei übrigbleibenden schätzen den Schaden.

28. Die vom Vollziehungsdirektorium den erlassene Verordnung über die Verwaltung der Nationalwaldungen ist in ihrem ganzen Inhalt durch dieses Gesetz bestätigt.

29. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und allenthalben wo es nöthig ist angeschlagen werden.

Eustor wünscht, daß der 2te § geändert werde, indem er denjenigen Bürger, der eine Ansprache einzugeben vergibt, nicht so hart strafen will, sondern einzig begeht, daß derjenige Bürger, welcher eine solche Ansprache vernachlässigt, die dadurch entstandenen Unkosten zu tragen verpflichtet sei. Schlumpf fordert, daß man nicht mehr in die schon angenommenen 6 ersten §§ eintrete. Desloes fordert dagegen, daß auch diese 6 ersten §§ neue in Beratung genommen werden. Erlacher stimmt Schlumpf bei, und fordert über Desloes Antrag die Lagesordnung, weil er vorwärts und nicht rückwärts arbeiten will. Carrard fordert, daß einzig die neue Absaffung dieser 6 §§ in Beratung genommen werde.

Erlacher und Desloes beharren auf ihrer Meinung. Carrards Antrag wird angenommen.

§ 1 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. Carrard sieht einigen Widerspruch in diesem §, weil dasjenige, was wirklich Nationaleigentum ist, nicht mehr angesprochen werden kann; er wünscht also Absaffungsverbesserung, durch die bestimmt werde, daß Ansprachen auf ehemals von den Regierungen besessene Waldungen eingegaben werden sollen. Herzog v. M. wünscht beizufügen, daß die Verwaltungskammern gegen die eingegangenen Ansprachen Scheine ausgeben sollen. Eustor einer ersten seinen im Anfang dieser Beratung über diesen § gemacht Antrag. Wyder stimmt Carrard bei, und bemerkt, daß Eustors Antrag unanwendbar ist, weil man sonst diesen Gegenstand nie berichtigen könnte.

Desloes schlägt einen nach Carrards, Herzogs und Wyders Sinn abgesetzten neuen § vor, welcher angenommen wird.

§ 3 und 4 werden ohne Einwendung angenommen.

§ 5. Desloes fordert, daß auch für diese eingebenen Ansprachen und Titel von den Verwaltungskammern Empfangscheine ertheilt werden. Der § wird mit diesem Beisatz angenommen.

§ 6 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 7. Eustor glaubt, diese Strafe sey zu hart, und er will denjenigen, der solche Nutzungsrechte missbraucht, nur als einen gewöhnlichen Freveler, nicht aber mit Verlust seines Rechtes bestrafen. Cartier vertheidigt den § gegen Eustor, und wünscht einzig, daß dem § beigesetzt werde, daß diesen Ansprechern diejenige Quantität Holz angewiesen werde, die sie bisher bezogen. Andrerwerth vertheidigt den § als ganz zweckmäßig, und glaubt, Cartiers Bemerkung sey überflüssig, weil die folgenden §§ hierüber bestimmend genug sind. Eustor will, daß noch die 3 Worte beifügt werden: „für denselben Fall“ — insdem er nicht auf immer ein solches Recht für eine einzige Vergehung aufheben will. Carter zieht seine Einwendung zurück, und der § wird ohne Abänderung angenommen.

§ 8. Desloes will hier nichts von den unbedingten Rechten sprechen, indem er fürchtet, die Änderung unbedingter Rechte in bedingte würde allgemeine Unruhe bewirken, und ungerecht seyn. Andrerwerth findet den § sehr zweckmäßig, und wünscht einzig, daß diese Vergleiche durch die Verwaltungskammern getroffen werden. Carrard findet, es sey in diesem § ein Widerspruch vorhanden; denn ein Vergleich müsse die Wirkung einer freiwilligen Vereinbarung seyn, und könne also nicht durch ein Gesetz bestimmt werden, ohne in Zwang überzugehen, und in jedem Fall sollen wir das Eigentum schützen: besonders aber würden wir uns in ein Meer von Schwierigkeiten hineinversetzen, wenn die gesetzgebenden Käthe alle diese Ansprachen mit ihren unzählbaren Belägen untersuchen, und darüber absprechen sollten. Er fordert also Abänderung dieses §. Eustor stimmt Carrard bei, doch glaubt er, sey der erste Satz dieses § zweckmäßig. Desloes vereinigt sich mit Carrard, und schlägt in diesem Sinn eine neue Absaffung vor. Escher weiß auch, daß, wann von Vergleich die Rede ist, kein Zwang statt haben kann; aber eben deswegen ist auch hier nicht von Zwang, sondern von freiwilliger Übereinkunft die Rede; findet man aber die Absaffung anstößig, so ändere man dieselbe, und lade das Direktorium ein, solche Vergleiche zu treffen, so ist dann aller Missentstehung vorgebogen. Was aber die Benennung solcher Vergleiche durch die Gesetzgebung betrifft, so beharrt er fest auf dem Gutachten, weil es hier von Bestimmung über die Nationalalisten die Rede ist, deren Bekräftigung immer die Stellvertretung der Nation zukommen soll, denn wenn ein Stüt Nationalwald abgetreten wird, um den übrigen Theil von solchen Beschwerden zu befreien, so

ist eine wirkliche Veräusserung von Nationalgütern vorhanden, die nicht ohne Bestimmung der Gesetzgebung möglich seyn kann. Aber nur genehmigen oder verwerfen sollen die Räthe diese Vergleiche, nicht aber dieselben selbst veranthalten und bewirken. Tomini stimmt ganz Eschern bei, weil es nothwendig ist, die Missbräuche, nicht aber die Rechte zu beschränken. Carrard findet Eschers Gründe darin fehlerhaft, daß er dieselben immer darauf gründet: diese Nutzungsrechte müssen durch wirkliche Abtretungen eines Theils der Waldungen abgeändert werden, da doch dies nicht immer der Fall seyn wird; übrigens aber will er hierüber gerne nachgeben, wann die Versammlung nicht fürchtet, sich dadurch zu weitläufige und zu schwierige Geschäfte aufzuladen. Der § wird mit Eschers Abschaffungsverbesserung angenommen.

§ 9. Escher fordert, daß das Wort soll in das sanftere, das Direktorium ist eingeladen, umgeändert werde, um die Abschaffung dieses §, der des vorherigen gleich zu machen.

Carrard folgt, wünscht aber, daß die Worte, „diese den Nationalwaldungen höchst schatzlichen Rechte“ ausgestrichen werden, weil sie nicht in das Gesetz selbst — höchstens aber in die Erwähnungsgründe gehören, und überdem noch durch diese Worte die Besitzer solcher Rechte einen grossen Werth auf dieselben setzen könnten, indem ihnen das Gesetz selbst anzeigen würde, daß die Nation einen grossen Werth auf die Aufhebung derselben setze.

Desloes stimmt zum §. Anderwerth wünscht, daß die Art der Kostkaufung solcher Rechte dem Direktorium nicht vorgeschrieben werde, weil es leicht möglich ist, daß auf andere Art, als durch Auskaufung gegen baares Geld, oder gegen liegende Gründe, diese Vergleiche geschehen können. Carrards Antrag stimmt er noch um so viel eher bei, da es keineswegs erwiesen ist, daß der Weidgang in den Hochwaldungen wirklich schadlich sey, sondern derselbe unter gewissen Umständen selbst nützlich werden kann. — Der § wird mit Carrards und Anderwerths vorgeschlagenen Abkürzungen angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird vom Senat der Beschluss verworfen, welcher den kleinen Gemeinden gestattet, einstweilen Munizipalbeamte zu wählen, die sich untereinander verwandt sind.

Escher glaubt, dieser den 10. Mai gefasste Beschluss sey durch eine Irrung der Kanzlei allgemein gemacht worden, indem er nur für diejenige Gemeinde bestimmt war, die zu denselben durch ihre Bittschrift den Anlaß gab; er fordert also, daß dieser Beschluss nach dem damaligen Sinn der Versammlung umgeändert werde.

Carrier fordert Tagesordnung über diesen Gesenstand. Zimmermann stimmt Eschern bei, fordert

aber Rückrissung dieses Gegenstandes an die Commission, und begeht, daß in Zukunft die Beschlüsse der Versammlung vorgelesen werden, ehe sie dem Senat übersandt werden. Suter folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Suter. Wenn gleich der Senat schon zweimal unsern Beschluß verworfen hat, so mache ich dennoch zum drittenmal die Motion gegen das Theater, nicht nur, weil ich überzeugt bin, daß der grosse Rat immer noch auf den nämlichen Grundsätzen beharrt, sondern weil ich zuverlässig weiß, daß man dem Senat nicht eigentlich dasjenige zugeschift hat, was wir beschlossen haben. So viel mir bewußt ist, und ich wollte es eidlich behaupten, so gieng unser letzter Beschluß dahin, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt alle Theater in ganz Helvetien geschlossen seyn sollen. — darauf hatte ich, darauf hatte auch Marcacci bestimmt angetragen. Nun aber lautet die Resolution so, als wenn wir blos das Direktorium einladen, keine Schauspiele zu gestatten. Sie war also falsch und schwankend aufgesetzt, und vermutlich nahm sie deswegen der Senat nicht an, denn ich kann mir nicht denken, daß er darüber andere Grundsätze habe; die Würde der Versammlung erfordert, genau darauf zu halten, daß ihre Beschlüsse richtig an den Senat geschickt werden, und daher verlange ich die Wiederholung unserer eigentlichen Resolution. — Ich mag dasjenige nicht wiederholen, was ich letztlich gegen die Unschicklichkeit der Schauspiele in einem Zeitpunkt gesagt habe, wo rings um uns Bürgerblut und Thrasen fließen, rings um uns Tod, Mangel und Feuer herrscht. Man sage mir, was man will, man erhebe die Nützlichkeit der Schauspiele im Allgemeinen, so viel man will, ich kenne dies so gut als einer, und habe überhaupt nichts dagegen; aber jetzt, jetzt behaupte ich, daß es ganz gegen die Sittlichkeit, gegen die Sittlichkeit des gegenwärtigen Zeitraums, und gegen die Zartheit jedes Gefühls streitet, wenn wir unter unsern Augen, gesetzlich Schauspiele dulden.

Hätten wir ein Nationaltheater, durch welches der Charakter unsers Volks könnte gebildet werden, ließe es sich nur vermuthen, daß diejenigen Bürger, welche am meisten einer Cultur bedürfen, dieses Theater besuchen würden, so möchte die Sache noch anzugehen. Aber gegenwärtig so grob sich gegen die öffentliche Meinung verstossen, gegenwärtig so stark dem Volksgenit trocken wollen, während dem wir das grosse Vertrauen der Bürger nöthig haben, das B. R., scheint mir nicht nur unpolitisch, sondern selbst ungerecht zu seyn. Über fragt die Bewohner der ehemaligen Kantone Schwyz, Uri und Unterwalden, und auch von Luzern, ob sie ins Theater kommen wollen? Es kommt gewiß keiner, und doch wollt ihr dadurch auf sie wirken. Also bleiben als Zuschauer einzige die Gesetzgeber mit ihren Frauen, und die Bür-

ger der Stadt Luzern — aber von denen gewiß nicht alle — übrig. — Für euch also B. R., für euch fast einzige soll also das Theater bestimmt seyn? Ihr also, ihr bedürft jetzt dieser Erholung? Erlaubet mir, daß ich noch einen Augenblick darauf verweile. Was wollt ihr damit? Was sucht ihr? Alle Schauspiele lassen sich in drei Haupttheile eintheilen: in das Lustspiel, das Trauerspiel, und das eigentliche Schauspiel oder Drama.

Wollt ihr Lustspiele? Wandelt hinaus in die schöne Natur, ihr werdet euch freuen an ihrem Erwachen im Frühling, euch freuen, an jeder Blume im Feld. Wollt ihr häusliche Szenen aufführen sehen? bleibt im glücklichen kleinen Zirkel eurer Familie, freuet euch mit euren Gattinnen und Kindern. Wollt ihr verliebte Szenen spielen sehen? Wer unter euch noch unverheirathet ist, der wähle sich eine Braut, und er wird in der That und der Wirklichkeit nach glücklich seyn. Wollt ihr gar essen und trinken sehen im Theater? esst und trinkt lieber selbst, und freuet euch mit euren Freunden.

Oder wollt ihr Trauerspiele sehen? o da weiß ich euch zu helfen. Geht in alten Kanton Schwyz, ihr trefft noch auf Spuren der guten ermordeten Franken; geht nach Uri, nach Wallis, wo der Tod um sich friszt, und so viele verführten Schweizer büßen; geht auf die Rappelbrücke, wenn ein Schiff mit Verwundeten ankommt, und ihr werdet vor Schmerz weinen; geht selbst ins große Trauerspiel des Krieges an unsere Grenzen, wo der Tod unter allen Gestalten hauset — und ihr findet Thränen genug!

Oder wollt ihr endlich ein Drama sehen. Auch da weiß ich Mittel; ich kenne eins, das grösste, was je auf dem Welttheater gespielt worden, es heißt — Revolution! Das Schicksal hat euch zu Schauspielern dazu bestimmt, indem es die große, wichtige Rolle der Gesetzgeber unter euch vertheilte. Ihr seht freilich nur noch beim ersten Akt, seht eigentlich erst am Eingang der Szene; aber spielt diese Rolle gut, und seht vorzüglich darauf, was ihr für Zuhörer habt, damit ihr des Zweckes nicht verfehlt. Nehmt dabei Rücksicht auf den Geist, auf die Fassungskraft dieser Zuhörer, lasset ihr nicht mehr auf, als sie vertragen kann, und dann werdet ihr im gegenwärtigen Zeitpunkt kein andrer Schauspiel woden, als das, was ihr schon spielt. Demnach beharre ich auf meinem Vorschlag, und lade euch ein, zu beschließen, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt alle Theater in ganz Helvetien geschlossen seyn sollen.

Ich weiß gar wohl, daß man hier und da darüber murren wird, ich weiß auch, daß man mich einen strengen Sittenrichter, vielleicht gar murrisch nennt. Allein das alles kümmert mich nicht. Mein Herz sagt mir, daß ich es mit meinem Vaterland gut meyne, daß ich dabei meine Pflicht thue, und

sollte auch jetzt noch der Senat diesen Vorschlag wieder verwerfen, so hülß' ich mich in meine Jugend — mein Gewissen bleibt ruhig und rein.

Nachdem dieses übersezt war, foderte Suter noch einmal das Wort, und sagte: er höre, daß das erste zu gebende Schauspiel — Menschenhass und Neue — seyn soll; er kenne das Stück, und dessen Verfasser; er rathet also an, man solle die Menschen lieben, so habe man nichts zu bereuen.

Nüce ist ganz Suters Meinung, und wünscht, daß wir das Geld, welches wir den Gaulern hinzugeben haben, den Vertheidigern des Vaterlandes die seit 3 Wochen keine Besoldung erhalten haben, hinzugeben. Sollte der Antrag aber verworfen werden, so fodere ich, daß die Gauler nicht in dem Gymnasium ihr Spiel treiben, weil damit Feuersgefahr verbunden ist, und sich in diesem Gebäude unsre Archive, und in der Nähe desselben das Directorialgebäude befinden.

Bourgeois bezeugt, daß die Saalinspektoren alle möglichen Sicherungsanstalten bewirkten, um jeder Feuersgefahr, die durch ein Theater entstehen könnte, zuvorzukommen.

Zimmermann wundert sich, daß man nun zum drittenmal mit diesem Gegenstand aufzutreten wagt, um Stundenlang die Gesetzgebung damit zu beschäftigen. Alle diese lebhaft aufgetragnen Farben machen ein Gemahld, aber auch nur ein Gemahld, durch welches jedes Lächeln, jedes ruhige Mittagessen, jedes Spiel eben so gut untersagt werden müßte, in diesen Zeiten, als ein Theater. Uebrigens aber lohnt es sich nicht mehr der Mühe in diesen kleinlichen Gegenstand einzutreten, der nicht der Gesetzgebung, sondern der Municipalität zugehört: beharrt aber Suter, so soll er dem Reglement zufolge seinen Antrag für 6 Tag schriftlich auf den Kanzleitisch legen.

Großer Lerm und Ruf ums Wort von allen Seiten, Thatsachen anzubringen, oder Ordnungsanträge zu machen. Suter widersezt sich Zimmermanns Antrag, weil seine Motion nicht neu, sondern eine bloße Ordnungsmotion für das Bureau sey. — Neuer Lerm und Unordnung. — Carrard bemerkt Suter, daß er in der Form unrecht habe, weil der an den Senat abgesandte Beschluß mit dem Protokoll genehmigt wurde, und also nicht als unrichtig angegeben werden kann. — Neue Unordnung und Lerm. Man fodert Dringlichkeitserklärung über Suters Antrag. Die Dringlichkeit sowohl als der Antrag selbst werden unter ungünstigem Abstimmen angenommen.

Nüce fodert, daß auch sein Antrag ins Mehr gezeigt werde, daß das Theater auf jeden Fall nicht im Gymnasium errichtet werden dürfe. — Der Präsident hebt die Sitzung auf.